Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten und Dienstordnung des Feuerwehr-Corps von Achern

Achern

Karlsruhe, 1853

Einleitung

urn:nbn:de:bsz:31-424866

Visual Library

Einleitung.

Zweck.

Es hat sich im März 1853 unter dem Namen

„Acherner Feuerwehr"

ein Verein von Freiwilligen gebildet, welcher bei Feuersgefahren die Rettung des bedrohten Lebens und Eigenthums zur Aufgabe sich stellt.

Die Feuerwehr ist hiernach ein gegen außen abgeschlossenes selbstständiges Corps, und wird als solches von der Staatsbehörde anerkannt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich bei seinem Eintritt, die nachfolgenden **Statuten** und die ihnen beigefügte **Dienstordnung**, welche ein Bestandtheil derselben ist, unverbrüchlich zu halten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Aufnahme.

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder bei der Acherner Feuerwehr ist unbeschränkt.

Aufgenommen kann jeder unbescholtene Mann werden, welcher hier wohnhaft und körperlich befähigt ist.

Die Aufnahme geschieht auf schriftliches, von einem Mitgliede des Corps an den Commandanten einzureichendes Anmelden durch das Aufnahmskollegium, welches aus sämmtlichen Vorgesetzten und deren Stellvertretern, einschließlich der Verwaltungsrathsmitglieder (§. 10) zusammengesetzt ist und den Commandanten der Feuerwehr zum Vorsitzenden hat.

Es findet jeden Monat eine Aufnahmssitzung statt.

Wenn das Aufnahmskollegium aus triftigen Gründen die Aufnahme verweigert, so soll es nicht gehalten sein, dem Betreffenden die Gründe seiner Entscheidung mitzutheilen, dieselben sind aber in dem Protokolle anzuführen.

§. 2.

Jeder neu Eingetretene wird in die Stammliste eingetragen.

Er erhält gegen Entrichtung einer in die Corps-Casse fließenden Gebühr von 30 kr. eine Aufnahmsurkunde, ein Exemplar der Statuten und der Dienstordnung und hat den Empfang in der Liste zu bescheinigen.

Eintheilung.

§. 3.

Der Aufgenommene wird, je nach seiner Befähigung und dem Bedürfnisse des Corps, unter möglicher Berücksichtigung seiner Wünsche, eingetheilt.

Jeder hat sich jedoch zu verschiedenen Verrichtungen und besonders zum Dienste der Spritzen brauchbar zu machen.

Rechte und Pflichten.

§. 4.

Die Mitglieder genießen alle dem Corps zukommenden Ehrenrechte; sie haben das Recht, bei Feuersgefahren die Rettung von Menschen und Eigenthum ausschließend zu besorgen. Dagegen übernehmen sie mit der übrigen hiesigen Löschmannschaft zugleich die Pflicht, bei Ausübung ihres Dienstes nach allen Kräften und mit der größten Schonung zu verfahren.

Zur möglichst sichern Erreichung dieses Zwecks werden jeden Monat regelmäßige sowohl als außerordentliche Uebungen abgehalten.

§. 5.

Als allgemeine dienstliche Vorschriften, worüber die anliegende Dienstordnung das Nähere enthält, gelten folgende Bestimmungen:

a. Jedes Mitglied hat sowohl bei den Uebungen, als auch auf die erste Kunde von einem ausgebrochenen Feuer —

wo die Dienstordnung nicht anders bestimmt — auf dem Sammelplatz des Corps und zwar in vollständiger Dienstkleidung und Ausrüstung zu erscheinen. Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse, hat das verhinderte Mitglied seine Entschuldigung schriftlich an den Obmann seiner Abtheilung, welcher dieselbe weiter meldet, zu richten.

b. Die Mannschaft hat den an sie ergehenden Aufforderungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten unweigerlich und unverzüglich Folge zu leisten. Dieselben können nur von dem, welcher sie erlassen hat, beziehungsweise von dessen Vorgesetzten, geändert oder widerrufen werden.

c. Alle Uebungen und Arbeiten sind mit der größten Ruhe auszuführen und es ist deßhalb Jedem das Sprechen verboten, sobald angetreten ist oder gearbeitet wird.

Die Commandirenden werden ihre Befehle kurz und deutlich geben.

II. Organisation des Corps.

Einrichtung.

§. 6.

Die Acherner Feuerwehr ist militärisch organisirt; sie besteht aus einer Compagnie und folgenden Hauptabtheilungen:

1. Hauptabtheilung: Arbeitsmannschaft, (Einreißer), zur Besorgung der nöthigen Abbrüche, zur Aufstellung der großen Leitern u. s. w.

Sie hat keine Unterabtheilungen.

2. Hauptabtheilung: Rettungsmannschaft, für Rettung von Menschen und deren Eigenthum, sowie für Bedienung der Handspritzen.

Sie besteht:

a. aus den Steigern,

b. aus den Austrägern,

3. Hauptabtheilung: Spritzenmanschaft, zur Bedienung der großen Spritze.

Ihre Unterabtheilungen sind:

a. die Schlauchführer (Klimmer),

b. die eigentliche Spritzenbedienungsmannschaft (Pumper).

Vorgesetzte.

§. 7.

Jede Abtheilung wird von einem Obmann oder seinem Stellvertreter, das ganze Corps von einem Hauptmann oder dessen Stellvertreter befehligt. Dem Commandanten (Hauptmann) sind zwei Adjutanten und ein Signalist beigegeben.

Von den Adjutanten besorgt der eine als ständiger Adjutant die Geschäfte eines Secretärs, wogegen dem zweiten ausschließlich das Quartiermeisteramt (Requisiten- und Kasse-Verrechnung) übertragen ist.

§. 8.

Sämmtliche Vorgesetzte werden aus den Mitgliedern des Corps gewählt und zwar gehen der Commandant, sein Stellvertreter, der erste und zweite Adjutant aus der Wahl der ganzen Vereinsversammlung, die übrigen Vorgesetzten und deren Stellvertreter aus der Wahl der Abtheilungen hervor.

Die Wahl des Commandanten des Corps bedarf jeweils der Bestätigung des Großh. Bezirksamts Achern.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen.

Nachsicht kann aus erheblichen Gründen die Wählerschaft ertheilen.

Bei allen Wahlen (welche durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen werden) entscheidet die absolute Stimmenmehrheit und ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 9.

Das Feuerwehrcorps untersteht dem Großh. Bezirksamte, sein Commandant und die Chargirten sind demselben für den pünktlichen Vollzug seiner Anordnungen verantwortlich.

Beim Eintreffen auf der Brandstätte hat sich der Commandant bei dem Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter zu melden.

§. 10.

Neben dem Corpscommando besteht für die Leitung und Verwaltung der äußern und innern Angelegenheiten des Corps der Verwaltungsrath, gebildet aus dem Commandanten, seinem Stellvertreter, den beiden Adjutanten und aus drei von der ganzen

Mannschaft gewählten Mitgliedern der Feuerwehr ohne Unterschied des Ranges.

§. 11.

Der Verwaltungsrath hat außer der Vertretung des Corps dem Publikum und den Behörden gegenüber und außer den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besondern Funktionen im Allgemeinen die Befugniß und die Pflicht, den Vollzug der Statuten und der Dienstordnung anzuordnen und zu überwachen.

§. 12.

Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Commandant.

§. 13.

Der Verwaltungsrath erläßt eine Geschäftsordnung wegen Abhaltung der regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen ꝛc.

Er faßt nach vorheriger collegialischer Berathung seine Beschlüsse, zu deren Gültigkeit erfordert wird, daß wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder des Verwaltungsraths anwesend sind.

Für die Bearbeitung einzelner Geschäfte können auch andere Corpsmitglieder von dem Verwaltungsrathe zu besondern Commissionen oder zu seinen Sitzungen mit berathender Stimme beigezogen werden.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§. 14.

Die Dienstzeit sämmtlicher Vorgesetzten und der Verwaltungsrathsmitglieder dauert 3 Jahre.

Im Falle der Erledigung einer Stelle durch Tod, Austritt oder Beförderung, findet eine Ersatzwahl für die Dauer der Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Der Austretende kann wieder gewählt werden, ist jedoch berechtigt, die Wahl für die nächstfolgende Dienstzeit abzulehnen.

Auf die nämliche Dauer von 3 Jahren wird die Dienstverpflichtung sämmtlicher Corpsmitglieder festgesetzt.

Unter besondern Umständen kann jedoch die Entlassung auch früher nachgesucht und vom Aufnahmscollegium ertheilt werden.

Wer nach Ablauf seiner Dienstzeit ferner im Corps bleibt,

übernimmt stillschweigend die Verpflichtung auf weitere drei Jahre.

III. Dienstkleidung und Ausrüstung.

§. 15.

Jedes Mitglied der Feuerwehr muß sich nachbezeichnete Feuerwehr-Dienstkleidung und Ausrüstung, nämlich:

a. Jacke und Beinkleider von Leinwand,
b. Helm,
c. Gütel,
d. Rettungsleine und
e. Beil,

selbst stellen, beziehungsweise für die Gegenstände b. bis e., welche auf Verlangen vom Corps abgegeben werden, den Betrag in die Casse desselben entrichten.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, die Ausrüstung besonders brauchbarer, aber mittelloser Männer auf Rechnung des Corps, dessen Eigenthum sie bleibt, zu übernehmen.

§. 16.

Im Falle des Todes oder unfreiwilligen nicht selbst verschuldeten Austrittes eines Vereinsmitgliedes können die in §. 15 b bis e bezeichneten Ausrüstungsgegenstände dem Feuerwehrcorps gegen Ersatz des von dem Verwaltungsrathe in Rücksicht auf den Zustand dieser Gegenstände zur Zeit der Abgabe festzustellenden Werthes zurückgegeben werden.

§. 17.

Sämmtliche Lösch- und Rettungsgeräthschaften, seien sie Eigenthum des Corps oder der hiesigen Stadtgemeinde, sollen fortwährend mit Sorgfalt in gutem Stande erhalten werden.

§. 18.

Bei allen die Lösch- und Rettungsgeräthschaften und Einrichtungen betreffenden Fragen, welche die Gemeindekasse berühren, hat sich der Verwaltungsrath vorher mit der Gemeindebehörde zu benehmen.

IV. Verwaltung und Verwendung der Einnahmen des Corps.

§. 19.

Die Einnahmen des Corps bestehen:

1) in monatlichen Beiträgen von 6 kr., zu deren Entrichtung jedes Mitglied verpflichtet ist. Befreiungen hievon können für besonders tüchtige aber mittellose Mitglieder auf ihr Ansuchen von dem Verwaltungsrathe ertheilt werden.

2) In den §. 2. erwähnten Aufnahmstaxen.

3) In den Strafgeldern.

4) In freiwilligen Beiträgen und Geschenken.

5) In den Umlagen, welche für ausserordentliche Fälle von der Generalversammlung genehmigt und festgesetzt werden.

§. 20.

Für alle Ausgaben des Corps muß die Genehmigung des Verwaltungsraths eingeholt werden.

In ganz dringenden Fällen kann jedoch der Commandant Ausgaben unter persönlicher Haftbarkeit verfügen; er ist aber gehalten, die betreffenden Kostenzettel dem Verwaltungsrath zur nachträglichen Dekretur vorzulegen und die Dringlichkeit nachzuweisen.

§. 21.

Unterstützungen aus der Corpskasse können von Mitgliedern angesprochen werden, wenn sie bei Uebungen und Bränden der Art Schaden genommen haben, daß sie auf kürzere oder längere Zeit zur Besorgung ihrer bürgerlichen Geschäfte untauglich sind.

Wenn die Mittel des Corps ausreichen, finden Unterstützungen auch in anderen Fällen, z. B. bei vorübergehender Verdienstlosigkeit statt.

Die Unterstützungen sind entweder wöchentliche oder einmalige Geldverwilligungen, welche mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Unterstützungsbedürftigen und die Mittel des Corps vom Verwaltungsrathe angewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

amte Achern steht das Recht zu, einzelne Mitglieder nach Einvernahme des Verwaltungsrathes aus dem Corps auszuschließen.

§. 31.

Der Ausgewiesene kann sich wieder zum Eintritt in das Corps melden:

a. ein Jahr nach seiner Ausweisung, wenn solche wegen Ausbleibens bei Uebungen und

b. zwei Jahre nach der Ausweisung, wenn dieselbe wegen Ausbleibens bei einem Brande erfolgte.

VI. Die Generalversammlung.

§. 32.

Jedes Jahr muß im Monat März eine Generalversammlung abgehalten und der Tag der Abhaltung vier Wochen vorher dem Corps bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath kann jedoch zu jeder Zeit eine Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Corps dieselbe wünschenswerth erscheinen läßt.

Sie muß ferner berufen werden, wenn ein Drittheil der Mitglieder des Corps in schriftlich an den Verwaltungsrath gerichteter Eingabe eine solche verlangt.

Das Corps oder einzelne Abtheilungen desselben können nur mit Genehmigung des Corpscommandanten und des Großh. Bezirksamts Versammlungen halten.

So oft das Corps zu dienstlichen Uebungen, Feierlichkeiten und dergleichen ausrückt, ist dem Großh. Bezirksamte wenigstens sechs Stunden vorher davon Meldung zu machen.

§. 33.

Die Generalversammlung, welcher der Commandant des Corps präsidirt, erwählt einen Vicepräsidenten und einen Protokollführer.

Der Präsident, beziehungsweise Vicepräsident, leitet die Discussion und darf an derselben keinen Theil nehmen.

§. 34.

Der regelmäßigen Generalversammlung wird von dem Ver-

waltungsrath ein Bericht über den Stand des Corps, der Rechenschaftsbericht und der jährliche Rechnungsnachweis vorgelegt.

Sodann gehört in den Geschäftskreis der Generalversammlung:

1) Die Verbescheidung des Rechenschaftsberichtes.

2) Die Ertheilung des Absolutoriums an den Kassier.

3) Die Vornahme der ihr vorbehaltenen Wahlen des Commandanten, seiner beiden Adjutanten, des Stellvertreters des Commandanten und der drei Mitglieder des Verwaltungsrathes nach §. 10.

4) Die Entscheidung über die Aenderung der Statuten und der Dienstordnung, wenn ihr hiefür Anträge von dem Verwaltungsrath vorgelegt worden sind.

§. 35.

Jedes Mitglied des Corps kann in der Generalversammlung Anfragen oder Anträge stellen. Erstere werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes beantwortet, Letztere, wenn sie unterstützt sind, zur Discussion gebracht.

Solche Anträge, welche eine Aenderung der Statuten oder der Dienstordnung bezwecken, müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, dem Verwaltungsrathe vierzehn Tage und von diesem dem Corps acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung bekannt gemacht werden.

§. 36.

Beschlüsse über Veränderung der Statuten und der Dienstordnung können nur mit einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Corpsmitglieder gültig gefaßt werden.

Für alle andren Beschlüsse genügt eine absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Zusätze zu den Statuten oder Abänderungen derselben bedürfen jeweils der Genehmigung Großh. Kreisregierung.

§. 37

Ueber die sämmtlichen Anträge und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von dem Präsidenten, dem Schriftführer und wenigstens drei nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen Corps-Mitgliedern unterschrieben und sodann längstens vierzehn Tage

nach abgehaltener Versammlung an einem geeigneten, von dem Präsidenten der Versammlung bezeichneten Orte zur Einsicht aufgelegt wird.

Außerdem wird dasselbe in der nächsten Generalversammlung vorgelesen.